

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren zu den
vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
„Solarpark Rosengarten I“
und
„Solarpark Rosengarten II“

Begründung mit Umweltbericht

Gemeinde Himmelkron

Landkreis Kulmbach

Klosterberg 9, 95502 Himmelkron



Vorentwurf: 08.10.2024

Entwurf:

Endfassung:

Entwurfsverfasser:

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de // Homepage: neidl.de



Inhaltsverzeichnis

A PLANZEICHNUNG	3
B PLANZEICHENERKLÄRUNG.....	3
C VERFAHRENSVERMERKE	3
D BEGRÜNDUNG.....	4
1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
2.1 Landesentwicklungsprogramm	5
2.2 Regionalplanung	5
3. Erfordernis und Ziele	6
4. Räumliche Lage und Größe	7
5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes	8
6. Erschließung/Infrastruktur	8
7. Landschaftsbild.....	8
8. Standortprüfung	9
9. Denkmalschutz	9
E UMWELTBERICHT	10
1. Darstellung des Bauvorhabens	10
2. Übergeordnete Fachplanungen für die überplante Fläche	10
2.1 Landesentwicklungsprogramm	10
2.2 Regionalplan	10
2.3 Naturpark	11
2.4 Landschaftsschutzgebiet.....	11
2.5 Natura 2000- Gebiete	11
2.6 Weitere Schutzgebiete	12
2.7 Erneuerbare-Energien-Gesetz	13
2.8 Weitere Gesetze zum Schutz der Umwelt.....	13
3. Bestand und dessen Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben sowie Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans.....	14
3.1 Boden, Fläche	14
3.2 Grundwasser.....	15
3.3 Oberflächengewässer	16
3.4 Klima, Luft.....	16
3.5 Landschaftsbild und Erholung	17
3.6 Mensch, Gesundheit.....	18
3.7 Kultur- und Sachgüter.....	18
3.8 Fauna, biologische Vielfalt.....	18
3.9 Flora, Biotoptypen, biologische Vielfalt	19
3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	20
3.11 Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck umliegender Natura 2000-Gebiete	20
3.12 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	20
4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	21
5. Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen	21
6. Monitoring für die erheblichen Auswirkungen.....	22
7. Planungsalternativen	22
8. Hinweise auf Planungsschwierigkeiten und Methoden der Planung	23
9. Zusammenfassung.....	24
10. Quellenangaben	25

A PLANZEICHNUNG

siehe Planteil

B PLANZEICHENERKLÄRUNG

siehe Planteil

C VERFAHRENSVERMERKE

siehe Planteil

D BEGRÜNDUNG

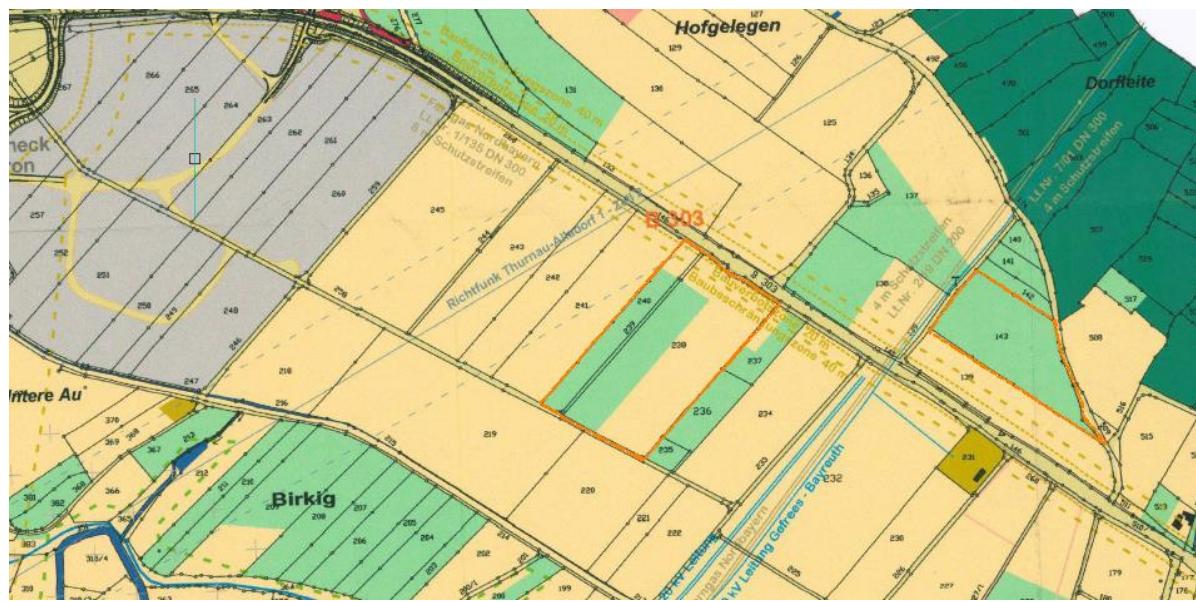
1. Gesetzliche Grundlagen

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) m.W.v. 07. Juli 2023.
- BayBO Bayerische Bauordnung 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371).
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 / Nr. 225).)
- BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98).
- EEG 2023 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Planungsgebiete sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Himmelkron als Fläche für die Landwirtschaft und Grünland (Geltungsbereich 1 = Solarpark Rosengarten I), sowie als Grünland (Geltungsbereich 2 = Solarpark Rosengarten II) dargestellt.

Der Landschaftsplan stellt die Flächen ebenso als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche dar.



Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig statt als Fläche für die Landwirtschaft als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO i.V. m § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern mit Stand vom 01. Juni 2023 liegt die Gemeinde Himmelkron im Allgemeinen Ländlichen Raum und innerhalb einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Die Gemeinde Himmelkron ist zudem ein Mittelzentrum und bildet in Verbindung mit Gefrees und Bad Berneck einen zentralen Mehrfachort.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Außerdem soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

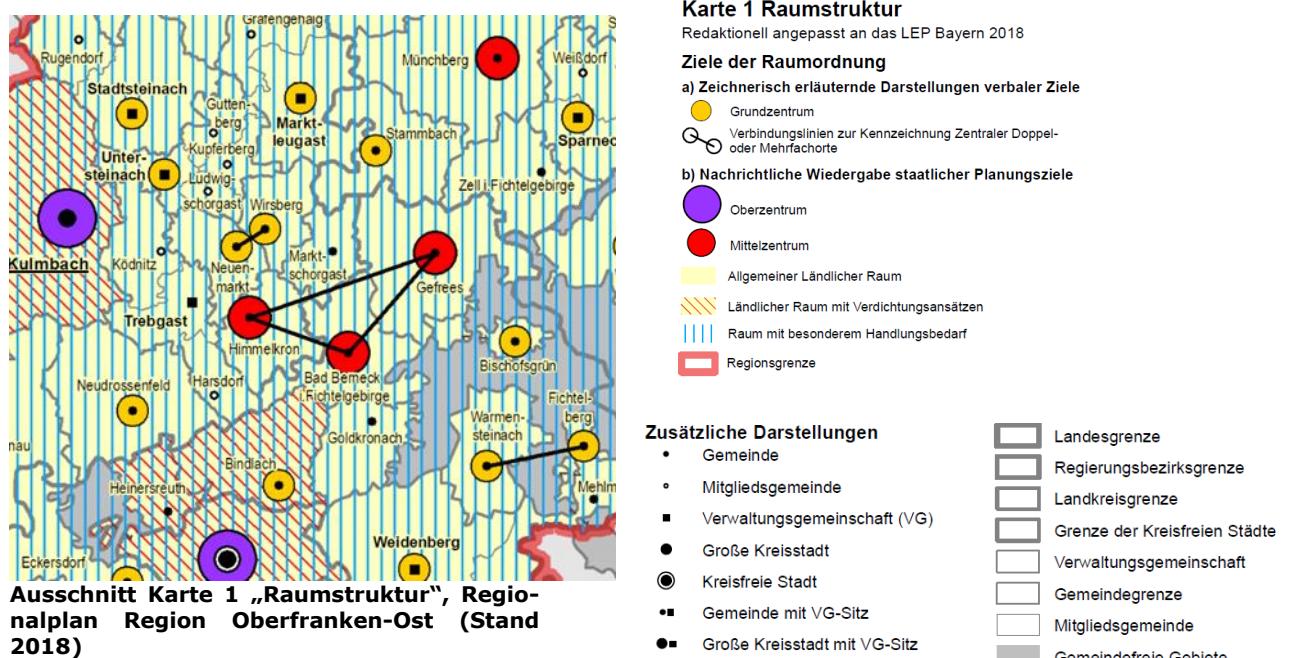
Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan steuert die übergemeindlichen Entwicklungen auf regionaler Ebene, die das Landesentwicklungsprogramm für ganz Bayern vorgibt. Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 5 – Oberfranken-Ost mit Stand vom 01. März 2018 sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

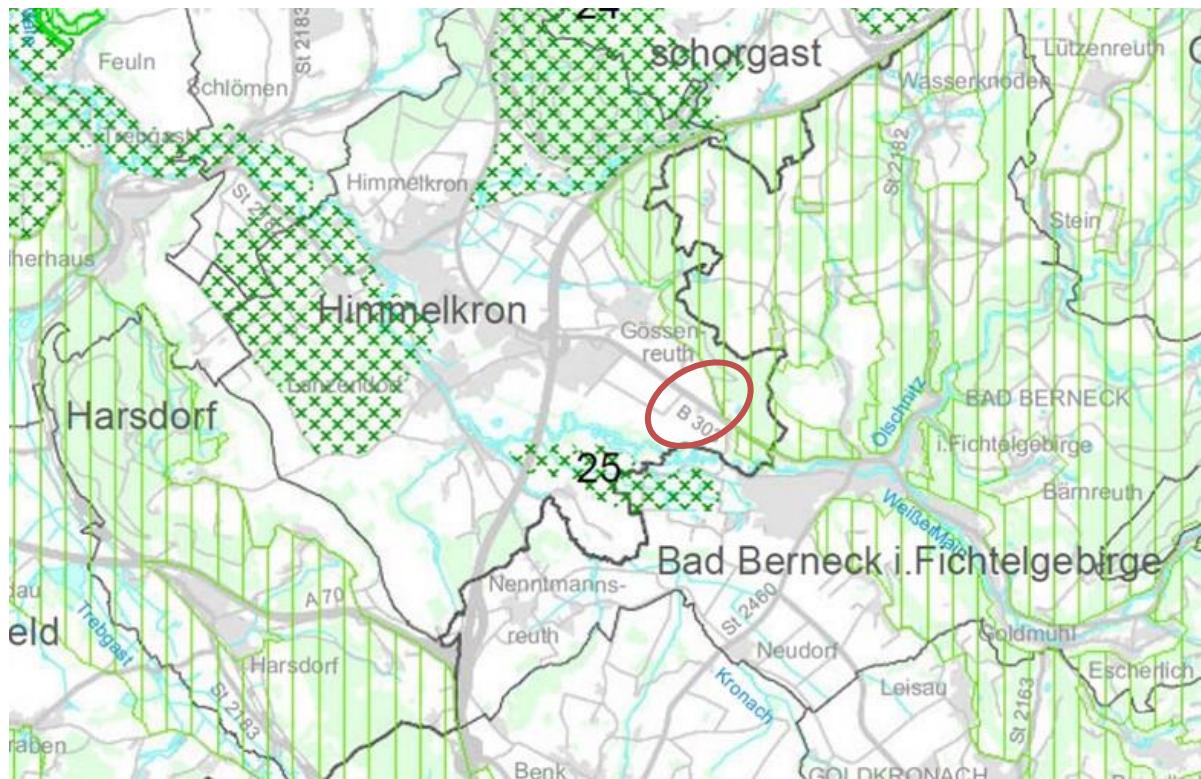
Gemäß Karte 1 – Raumstruktur ist die Gemeinde Himmelkron ein Mittelzentrum und bildet zusammen mit Gefrees und Bad Berneck einen Zentralen Mehrfachort. Himmelkron liegt im allgemein ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.



Der Regionalplan der Planungsregion 5 – Oberfranken-Ost (Stand März 2022) nennt als fachliche Ziel (in Teil B - Energieversorgung,) unter Punkt 5 „Erneuerbare Energien“ wie folgt:

„Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.“

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete



Ausschnitt Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Regionalplan Region Oberfranken-Ost; (rot umrandet=geplante Anlagen)

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen



Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

Regionalplanerisch relevante, fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den Erfordernissen des Landschaftsrahmenplanes (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG)



Erhebungsstand: 01.01.2019



Gemäß Karte 3 – „Landschaft und Erholung“ liegen die Vorhabenfläche 1 und 2 weder im landschaftlichen Vorbehalt- noch im Landschaftsschutzgebiet. Geltungsbereich 2 grenzt östlich an das Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00449.01 „Fichtelgebirge“ an und liegt zudem innerhalb des Naturparks NP-00011 „Fichtelgebirge“.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

Es werden Festsetzungen getroffen, in denen die Anlagen mittels Saumstrukturen entlang des Zaunes eingegründet werden. Für Geltungsbereich 1 wird zusätzlich eine CEF-Maßnahme auf dem Flurstück 240 festgesetzt.

3. Erfordernis und Ziele

Die Gemeinde Himmelkron beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung zweier Sondergebiete nach § 11 BauNVO `Photovoltaik` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet Himmelkron vor. Die Aufstellung zweier vorhabenbezogenen Bebauungspläne mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

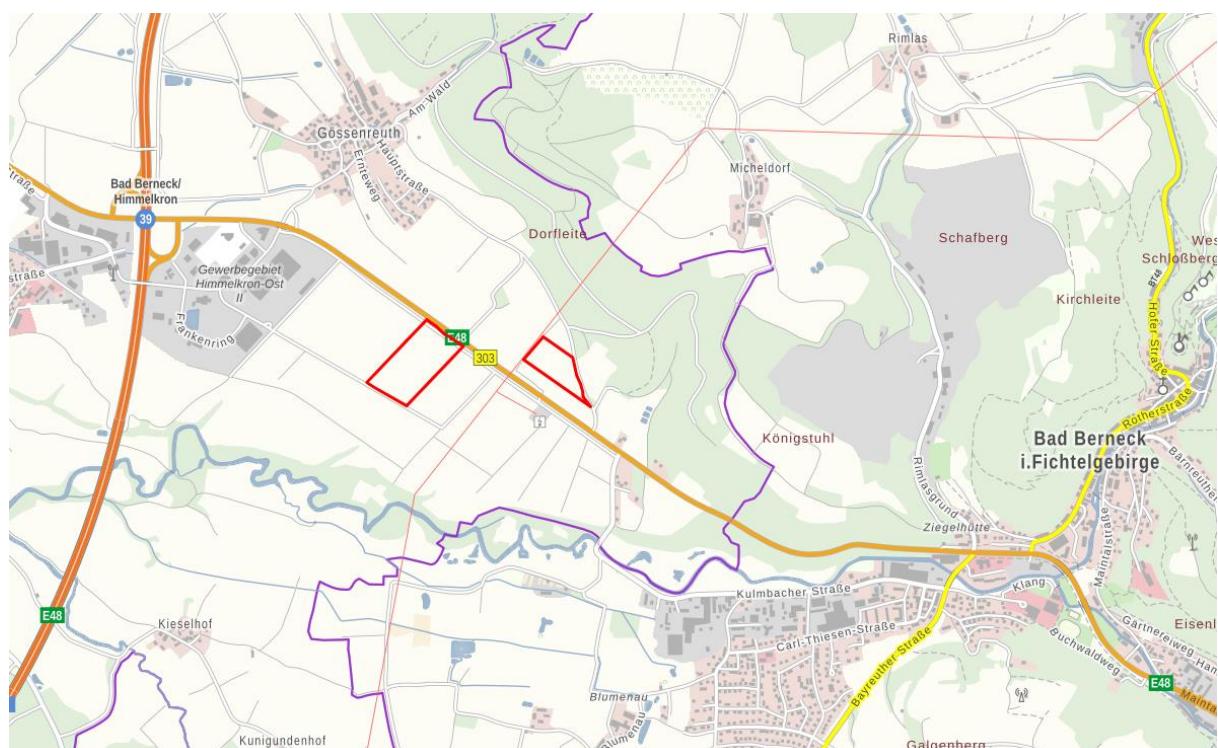
Konkreter Anlass für die 9. FNP-Änderung ist die geplante Errichtung zweier Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Flurstücken Fl.-Nr. 238 und 240, Gmkg. Gössenreuth (Solarpark Rosengarten I) und auf dem Flurstück Fl.-Nr. 143, Gmkg. Gössenreuth (Solarpark Rosengarten II) durch die Firma Primus Solar GmbH, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg. Die Geltungsbereiche der Änderung haben eine Fläche von 5,78 ha (Solarpark Rosengarten I) und 2,63 ha (Solarpark Rosengarten II) und liegen zwischen Gössenreuth und Bad Berneck im Fichtelgebirge.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

4. Räumliche Lage und Größe

Das Planungsgebiet 1 (Solarpark Rosengarten I) liegt südlich und Planungsgebiet 2 liegt nördlich der Bundesstraße B303. Die Flächen befinden sich zwischen Gössenreuth und Bad Berneck im Fichtelgebirge. Es handelt sich um landwirtschaftliche Flächen, die derzeit intensiv als Acker und Grünland (Solarpark Rosengarten I) und als Grünland (Solarpark Rosengarten II) genutzt werden.



Lage der Flächen, ohne Maßstab (Quelle: Bayernatlas)

Der Geltungsbereich 1 (Solarpark Rosengarten I) umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 238 und 240, Gmkg. Gössenreuth. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 5,78 ha.

Der Geltungsbereich 2 (Solarpark Rosengarten II) umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 143, Gmkg. Gössenreuth. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 2,63 ha.

Der Planungsbereich 1 (Solarpark Rosengarten I) wird nördlich von der Bundesstraße 303 begrenzt. Östlich, südlich und westlich grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Südlich verläuft ein Flurweg, von welchem der Geltungsbereich erschlossen werden kann.

Westlich des Planungsbereiches 2 (Solarpark Rosengarten II) verläuft eine Freileitung und südlich die Bundesstraße B303. Südlich, westlich und nördlich grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen

an. Zudem befindet sich nördlich der Fläche ein größeres Waldgebiet. Westlich der Fläche verläuft ein Flurweg, von welchem der Geltungsbereich erschlossen werden kann.

5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Eingriffsflächen sind derzeit als Landwirtschaftliche Flächen zu bezeichnen. Geltungsbereich 1 (Solarpark Rosengarten I) wird als Ackerfläche und Grünland und Geltungsbereich 2 (Solarpark Rosengarten II) vollständig als Grünland genutzt.

6. Erschließung/Infrastruktur

Die verkehrliche Anbindung der Plangebiete kann durch die bestehenden Erschließungen über die vorhandenen Ortsverbindungsstraßen und den nachgelagerten Flurwegen erfolgen.

Das von den Photovoltaikanlagen abfließende Niederschlagswasser ist auf den Baugebieten breitflächig zu versickern, ein Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

7. Landschaftsbild

Das Umfeld ist von der vorhandenen intensiven Landwirtschaft anthropogen geprägt. Es dominiert der ländliche Charakter geprägt von Acker- und Grünland und Gehölzen. Östlich des Geltungsbereiches 2 (Solarpark Rosengarten II) grenzt ein Waldgebiet an. Eine deutliche technische Vorprägung besteht durch die Nähe der Flächen zur Bundesstraße B303, durch das Gebiet verlaufenden Freileitung, sowie durch das westlich gelegene Gewerbegebiet Himmelkron Ost II. Südlich der Flächen verläuft der Weiße Main mit seinen Ufergehölzen.



Landschaftsbild (Quelle: Bayernatlas) - rot umrandet: Geltungsbereich 1 (Solarpark Rosengarten I) links und Geltungsbereich 2 (Solarpark Rosengarten II) rechts

Die Landwirtschaftlichen Flächen selbst haben keinen direkten Wert für die Erholungsnutzung. Durch vorhandene Strukturen (umgebender Wald und Feldgehölze) und topographischen Gegebenheiten ist eine zusätzliche Eingrünung aus momentaner Sicht nicht notwendig, da diese zu keiner weiteren Begrenzung der Sichtbarkeit führen würde. Gegebenenfalls werden im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Gemeinde Himmelkron ergänzende Festsetzungen aufgenommen.

8. Standortprüfung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise in vorbelasteten Gebieten geplant werden. Auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 setzt in § 37 und § 48 als Voraussetzung, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden können die Lage auf einer vorbelasteten Fläche fest. Konkret werden hier bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, oder ein Korridor von bis zu 500 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen genannt. Zusätzlich sieht das EEG die Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen über 750 kW auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vor, wenn die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen. Das Gemeindegebiet Himmelkron fällt vollständig in diese Förderkulisse. Innerhalb des sich aus den genannten Vorgaben ergebenden Suchraumes sind Standorte mit guten Voraussetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie einer guten Anbindung an das Stromnetz zu bevorzugen. Als Suchraum für potentielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind demnach die Acker- und Grünlandflächen mit Vorbelastung, ohne besonderen Wert für das Landschaftsbild und guten Anbindungsmöglichkeiten an das Stromnetz heranzuziehen, für die keine anderweitigen Ausschlusskriterien vorliegen.

Innerhalb des Gemeindegebiets stellt sich die Situation folgenderweise dar:

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet Himmelkron in der benötigten Größenordnung nicht verfügbar. Vorbelastete Standorte im Sinne des Landesentwicklungskonzeptes sind vor allem entlang der Autobahn, eingeschränkt auch entlang von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen zu finden. Eine aktive Bahnlinie ist im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Geltungsbereich 1 (Solarpark Rosengarten I):

Die gewählte Fläche befindet sich aufgrund der nördlich angrenzenden Bundesstraße B303, der östlich verlaufenden Freileitung, sowie durch das westlich gelegene Gewerbegebiet deutlich in einem vorbelasteten Bereich im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes. Die Wahrnehmung der Anlage ist aufgrund der Topografie, der Entfernung zu Wohnbebauungen und durch die in der Umgebung vorhanden Gehölzbeständen und der abgrenzenden Bundesstraße beschränkt, sodass eine signifikante Fernwirkung nicht zu erwarten ist.

Geltungsbereich 2 (Solarpark Rosengarten II):

Die gewählte Fläche befindet sich aufgrund der westlich verlaufenden Freileitung und der Nähe zur Bundesstraße B303, sowie durch das westlich gelegene Gewerbegebiet deutlich in einem vorbelasteten Bereich im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes. Aufgrund der Topografischen Lage, sowie der in der Umgebung befindlichen Gehölzen ist eine Wahrnehmung der Anlage kaum zu erwarten.

Die Flächen sind für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

9. Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Planungsgebieten oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 BayDSchG)

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

E UMWELTBERICHT

1. Darstellung des Bauvorhabens

Die Gemeinde Himmelkron hat die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Rosengarten I“ und „Solarpark Rosengarten II“ beschlossen. Der Geltungsbereich 1 (Solarpark Rosengarten I) umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 238, 239, 240, Gmkg. Gössenreuth. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 5,78 ha. Der Geltungsbereich 2 (Solarpark Rosengarten II) umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 143, Gmkg. Gössenreuth und die Fläche beträgt insgesamt ca. 2,63 ha.

Die verkehrliche Anbindung der Plangebiete kann durch die bestehenden Erschließungen über die vorhandenen Ortsverbindungsstraßen und den nachgelagerten Flurwegen erfolgen.

Das von den Photovoltaikanlagen abfließende Niederschlagswasser ist auf den Baugebieten breitflächig zu versickern, ein Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

Die vorhabenbezogene Bebauungspläne weisen je ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus.

Da die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen nicht der durch die Planungen angestrebten Nutzung als Sondergebiet entsprechen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert und die betreffenden Bereiche in Sondergebiete, Photovoltaik (SO) nach § 11 BauNVO geändert.

2. Übergeordnete Fachplanungen für die überplante Fläche

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern mit Stand vom 01. Juni 2023 liegt die Gemeinde Himmelkron im Allgemeinen Ländlichen Raum und innerhalb einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Die Gemeinde Himmelkron ist ein Mittelzentrum und bildet in Verbindung mit Gefrees und Bad Berneck einen zentralen Mehrfachort.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teirläumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Außerdem soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiete für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplan

Der Regionalplan steuert die übergemeindlichen Entwicklungen auf regionaler Ebene, die das Landesentwicklungsprogramm für ganz Bayern vorgibt. Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 5 – Oberfranken-Ost mit Stand vom 01. März 2018 sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Gemäß Karte 1 – Raumstruktur ist die Gemeinde Himmelkron ein Mittelzentrum und bildet zusammen mit Gefrees und Bad Berneck einen Zentralen Mehrfachort. Himmelkron liegt im allgemein ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Der Regionalplan der Planungsregion 5 – Oberfranken-Ost (Stand März 2022) nennt als fachliche Ziel (in Teil B - Energieversorgung,) unter Punkt 5 „Erneuerbare Energien“ wie folgt:

„Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teirläumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.“

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete

Gemäß Karte 3 – „Landschaft und Erholung“ liegen die Vorhabenfläche 1 und 2 weder im landschaftlichen Vorbehalts- noch im Landschaftsschutzgebiet. Geltungsbereich 2 grenzt östlich an das Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00449.01 „Fichtelgebirge“ an und liegt zudem innerhalb des Naturparks NP-00011 „Fichtelgebirge“.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

Es werden Festsetzungen getroffen, in denen die Anlagen mittels Saumstrukturen entlang des Zaunes eingegrünt werden. Für Geltungsbereich 1 wird zusätzlich eine CEF-Maßnahme auf den Flurstücken 239 und 240 festgesetzt.

2.3 Naturpark

Der Geltungsbereich 2 (Solarpark Rosengarten II) liegt innerhalb des Naturparks NP-00011 „Fichtelgebirge“.

2.3.1 Naturpark-Verordnung

„Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend der in § 11 Nr. 1 genannten Planung zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,
3. in der Schutzzzone
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.“

Innerhalb der Schutzzzone sind gemäß § 6 der Verordnung über den Naturpark „Fichtelgebirge“ „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild, zu beeinträchtigen.“

2.4 Landschaftsschutzgebiet

Die Vorhabenfläche 1 (Solarpark Rosengarten I) liegt weder innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes noch eines Landschaftsschutzgebietes. Das nächste Landschaftsschutzgebiet ist LSG-00449.01 „LSG „Fichtelgebirge““ und liegt etwa 450 m nördlich der Anlage. Das Schutzgebiet wird durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt.

Die Vorhabenfläche 2 (Solarpark Rosengarten II) liegt weder innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes noch eines Landschaftsschutzgebietes. Das nächste Landschaftsschutzgebiet ist LSG-00449.01 „LSG „Fichtelgebirge““ und grenzt östlich an den Geltungsbereich an. Das Schutzgebiet wird durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt.

2.5 Natura 2000- Gebiete

FFH-Gebiete oder europarechtlich geschützte Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht direkt berührt, so dass keine negativen Auswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind, siehe auch Kapitel 3.11.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE5395303 „Blumenau bei Bad Berneck“ befindet sich, in einer Entfernung von mindestens 280 bzw. 480 Metern.

Ein SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) ist im Umkreis von acht Kilometern nicht vorhanden.

2.6 Weitere Schutzgebiete

Wasserschutzgebiet

Wasserschutzgebiet

Ein Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet befindet sich nicht im direkten Umgriff der Fläche.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich etwa 3,60 km nordwestlich der Fläche. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet können aufgrund der Entfernung und geringen Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden.

Biotope gemäß Bayerischer Biotopkartierung

Geltungsbereich 1 (Solarpark Rosengarten I):

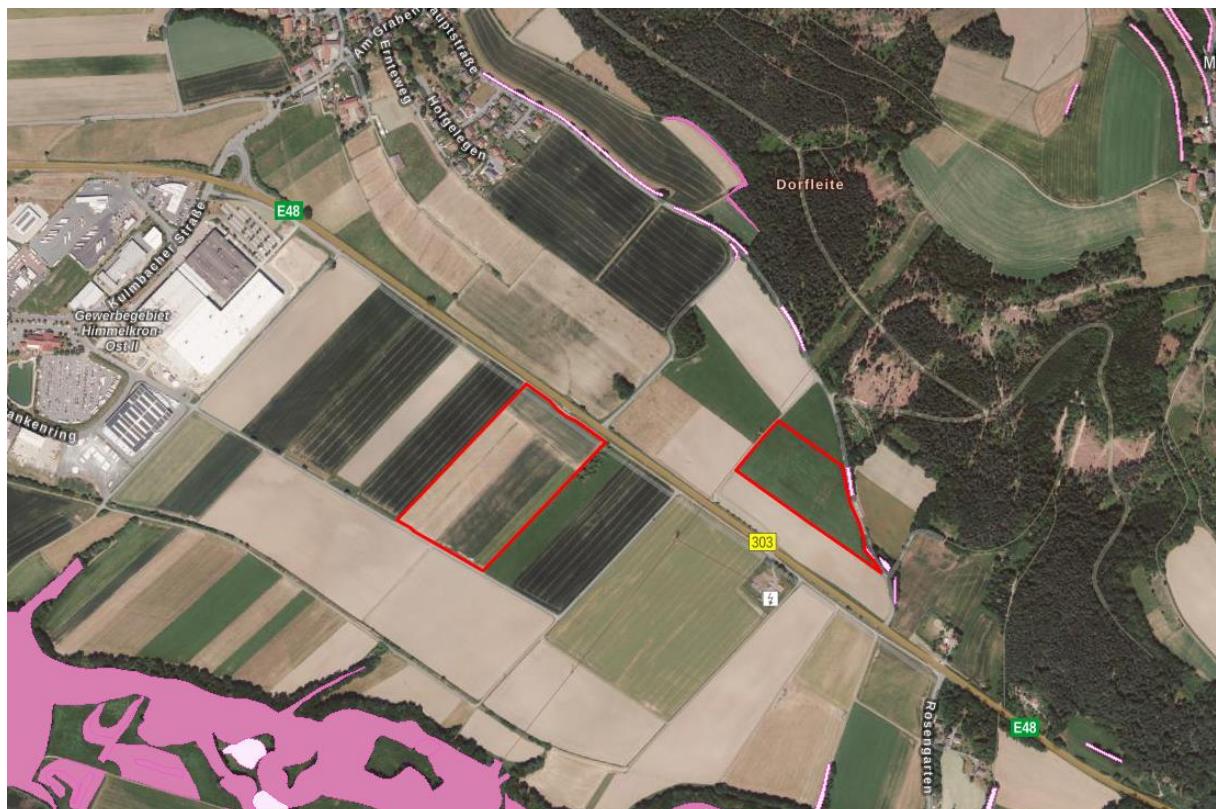
Innerhalb und am Geltungsbereich selbst befinden sich keine Biotope der Bayerischen Biotopkartierung.

Südlich in ca. 350 m Entfernung des Geltungsbereiches befindet sich das Biotop Nr. 5935-1151-003 „Naturnaher Flusslauf des Weißen Mains zwischen Bad Berneck und Kremnitz“. Etwa 400 m nordöstlich der Planung befindet sich das Biotop Nr. 5935-1075 „Hecken und magerer Waldsaum bei Gössenreuth“ mit seinen Teilflächen -008 bis -011. Eine Beeinträchtigung der Biotope ist durch die Planung nicht zu erkennen.

Geltungsbereich 2 (Solarpark Rosengarten II):

Innerhalb des Geltungsbereichs selbst befinden sich keine Biotope der Bayerischen Biotopkartierung.

Östlich der Fläche grenzt das Biotop Nr. 5935-1075-011 „Hecken und magerer Waldsaum bei Gössenreuth“ mit seinen Teilflächen -011 bis -014 an. In mindestens 150 m Entfernung nördlich und nordwestlich der Fläche befinden sich weitere Teilflächen des Biotops. Das Biotop Nr. 5935-0146 „Hecken nördlich des Weißen Mains westlich von Bad Berneck“ liegt ca. 360 m südlich der Fläche. Dahinter in ca. 500 m Entfernung befindet sich das kartierte Biotop Nr. 5935-1150-002 „Naturnaher Flusslauf des Weißen Mains zwischen Bad Berneck und Kremnitz“. Eine Beeinträchtigung der Biotope ist durch die Planung nicht zu erkennen.



Auszug aus Biotopkartierung (Quelle Bayernatlas) – rosa Schraffur: Biotopkartierung Flachland; rot umrandet Links Geltungsbereich 1 (Solarpark Rosengarten I), rechts Geltungsbereich 2 (Solarpark Rosengarten II)

Wiesenbrüterkulisse/Feldvogelkulisse

Der Bereich der Planungen ist nicht Teil der Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulisse im Rahmen des „Artenhilfsprogramms Wiesenbrüter“.

Weitere Schutzgebiete wie Nationalparke, Biosphärenreservate oder Naturschutzgebiete befinden sich nicht im Umgriff der Planungen.

Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehenen Flächen nicht vorhanden.

2.7 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Die im Weiteren genannten wesentlichen Inhalte des EEG (kursiv), die sich auf das Untersuchungsgebiet beziehen, sind der aktuellen Fassung von 2023 entnommen.

§ 1 Abs. 1: Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

§ 1 Abs. 2: Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

§ 2: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird erneuerbare Energie erzeugt.

§ 37 Abs. 1: Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen [...] auf einer Fläche, [...] deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt [...].

Aufgrund dieses Gesetzes wurden die Baugebietsflächen ausgewählt.

2.8 Weitere Gesetze zum Schutz der Umwelt

Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5 S. 3 regelt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Da es sich jedoch um einen Solarpark handelt, trifft diese Regelung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung hier nicht zu. Solarparks können nicht wie eine Bebauung im Bereich des Hochbaus im Rahmen einer Nachverdichtung erfolgen. Dies bestätigt auch Punkt 3.3 des Landesentwicklungsprogramms (s. Kap. 2.1).

Gemäß § 1 a Abs. 2 ist mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Die Gemeinde geht sparsam mit dem Boden um, indem sie der Notwendigkeit von der Nutzung solarer Energieträger Vorrang einräumt. Außerdem wird der Boden nur auf rund 0,42 % der Fläche versiegelt. Schonend geht die Gemeinde insofern mit dem Grund und Boden um, da sich der Zustand des Bodens im gesamten Geltungsbereich verbessert (s. Kap. 3.1.6.).

Nach § 1a Abs. 2 BauGB gilt: Landwirtschaftlich ... genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Maß umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich ... genutzter Flächen soll begründet werden.

Damit ist festgelegt, dass die Umwidmung nicht generell verboten ist, sondern im Abwägungsprozess berücksichtigt werden sollte. Hier spielt entscheidend eine Rolle, dass die Flächen fast auf der gesamten Fläche weiterhin landwirtschaftlich als Wiese bzw. Weide genutzt werden, so dass dieser Paragraf im Hinblick auf die tatsächliche (nicht die juristische) Nutzung hier keine Bedeutung hat. Die landwirtschaftliche Nutzung wird unter den Modulen nicht aufgegeben.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll ... durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, ... Rechnung getragen werden (§ 1a BauGB Abs. 5).

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung erneuerbaren Energien bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

3. Bestand und dessen Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben sowie Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

3.1 Boden, Fläche

3.1.1 Bestand und Bewertung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar.

Geltungsbereich 1 (Solarpark Rosengarten I):

Die Planung liegt laut der Geologischen Karte 1:500.000 innerhalb der Geologischen Einheit Terrassenschotter und -sand, ungegliedert (nur in Nordbayern) vor.

Gemäß Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegt im Großteil der Planung die Einheit 450b: 450b: Vorherrschend Pseudogley, gering verbreitet Braunerde-Pseudogley aus (grusführendem) Lehm bis Schluff (Deckschicht) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein) und in einem kleinen Teil der nordwestlichen Ecke 5: Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis -schluffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft) vor.

Das Standortpotential für die natürliche Vegetation hat geringe bis mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation, da keine extremen Umweltbedingungen anzutreffen sind.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt.

In der Bodenschätzungskarte werden für den Geltungsbereich die Bodenarten L5D, L6D, LT5D und LIIb3 angegeben, das heißt es handelt sich um Lehm (L) oder schweren Lehm (LT) die durch Diluvium (D) entstanden sind. In den Bereich mit LIIb3 liegt Grünland-Acker aus Lehm (L) vor. Die Zustandsstufen liegen bei 5 bzw. 6 und die Wasserstufe des Grünlands bei 3.

Dementsprechend wird die Retentionsfunktion für die Bereiche mit L6D als gering (2), für L5D und LT5D als mittel (3) und für LIIb3 als hoch (4) bewertet. Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird für alle Bereiche mit mittel (3) bewertet.

Zu Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

Geltungsbereich 2 (Solarpark Rosengarten II):

Die Planung liegt laut der Geologischen Karte 1:500.000 innerhalb der Geologischen Einheit Metabasit vor.

Gemäß Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegt auf der gesamten Fläche die Einheit 445a: Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde, unter Wald selten podsolig aus (grusführendem) Sand (Deckschicht oder Sandstein) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein) vor.

Das Standortpotential für die natürliche Vegetation hat geringe bis mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation, da keine extremen Umweltbedingungen anzutreffen sind.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt.

In der Bodenschätzungskarte werden für den Geltungsbereich die Bodenarten SL5V und SL6V angegeben, das heißt es handelt sich um stark lehmigen Sand (SL) die durch Verwitterung (V) entstanden sind. Die Zustandsstufen liegen bei 5 bzw. 6.

Dementsprechend wird die Retentionsfunktion für die alle Bereiche als gering (2) bewertet. Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird für SL6V als sehr gering (1) und für SL5V als gering (2) bewertet.

Zu Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

Fläche

Geltungsbereich 1 (Rosenarten I):

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 5,78 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in Flächen für Photovoltaik, für die Erschließung, für Gestaltungsmaßnahmen sowie Ausgleichsflächen umgewandelt, wobei die bisherige Ackerfläche zum Großteil einer extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung unterhalb der Module und auf den Ausgleichsflächen zugeführt wird. Auf der Fläche erfolgt nur in sehr geringem Umfang ein tatsächlicher Flächenverbrauch durch Versiegelung im Bereich der Technikgebäude beziehungsweise Teilversiegelung im Bereich der Zufahrten.

Geltungsbereich 2 (Solarpark Rosengarten II):

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 2,63 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in Flächen für Photovoltaik, für die Erschließung, für Gestaltungsmaßnahmen sowie Ausgleichsflächen umgewandelt, wobei die bisherige Ackerfläche zum Großteil einer extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung unterhalb der Module und auf den Ausgleichsflächen zugeführt wird. Auf der Fläche erfolgt nur in sehr geringem Umfang ein tatsächlicher Flächenverbrauch durch Versiegelung im Bereich der Technikgebäude beziehungsweise Teilversiegelung im Bereich der Zufahrten.

3.1.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planungen würden die aktuell durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weiter bestehen, da die bestehende Nutzung fortgeführt würde. Der hohe Eintrag von Dünger und Pestiziden bliebe bestehen, es wäre mit einer kontinuierlichen Verschlechterung der Bodenqualität zu rechnen.

3.1.3 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase wird vorübergehend Fläche für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen. Diese Flächen werden nach Ende der Baumaßnahmen tiefengelockert, so dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

Sollte es zu Schadstoffeinträgen in den Boden während des Baubetriebes kommen, ist der Boden an dieser Stelle fachgerecht abzutragen und zu entsorgen.

Vor allem bei feuchten Witterungsverhältnissen kann es durch die Befahrung der Flächen während der Bauphase zu stellenweisen Bodenverdichtungen kommen. Zur Herstellung der Kabelgräben wird Boden ausgehoben und zwischengelagert. Die Lagerung und der Wiedereinbau erfolgt getrennt nach Ober- und Unterboden, so dass keine negativen Auswirkungen verbleiben.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine verbleibenden Beeinträchtigungen entstehen.

3.1.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Da die tatsächliche Versiegelung bei Photovoltaikanlagen auf die Bereiche der Technikräume beschränkt ist, sind für die Planung keine eheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

3.1.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Flächen werden zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt. Eine Befahrung der Flächen ist im laufenden Betrieb nur sporadisch notwendig. Es entstehen somit keine Beeinträchtigungen.

3.1.6 Ergebnis

Es sind auf Grund der sehr geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung lediglich Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2 Grundwasser

3.2.1 Bestand und Bewertung

Laut Umweltatlas Bayern befindet sich die Planungsgebiete nicht im wassersensiblen Bereich. Gemäß Standortauskunft Boden des Umweltatlas liegen für die überplanten Bereiche Grundwasser in einer Tiefe von mehr als 2 Metern vor. Genauere Kenntnisse zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden.

Ein Wasserschutzgebiet befindet sich nicht in der direkten Umgebung.

3.2.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planungen würden die aktuell durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser weiter bestehen, da die

bestehende Nutzung fortgeführt würde. Aufgrund der weiteren Verwendung von Dünger und Pestiziden können diese weiterhin in das Grundwasser eindringen und die Grundwassersqualität verschlechtern.

3.2.3 Baubedingte Auswirkungen

Mit Baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut ist bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht zu rechnen. Dies wäre lediglich der Fall, wenn während des Baubetriebes Schadstoffe aus Baumaschinen oder Fahrzeugen in den Boden und damit ins Grundwasser gelangen. Dementsprechend ist während der Bauphase auf einen sorgsamen Umgang mit Schadstoffen zu achten, so dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.

3.2.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Es erfolgt durch die Anlage einer Photovoltaikanlage nur ein Minimum an Versiegelung. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden

3.2.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das Verbot von Düngemitteln und Pestiziden und eine weitere extensive Bewirtschaftung der Flächen wird der Schadstoffeintrag im Vergleich zur bisherigen Nutzung reduziert, so dass insgesamt ein positiver Effekt auf das Schutzgut zu bilanzieren ist.

3.2.6 Ergebnis

Es sind durch die Versiegelung bei der Festsetzung von Verminderungsmaßnahmen in den Bebauungsplänen keine negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.3 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer liegen im Bereich der Planungen nicht vor.

3.3.1 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planungen wäre keine Änderung der Nutzung und somit keine Änderung an den bestehenden Fließgewässern zu erwarten.

3.3.2 Baubedingte Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

3.3.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

3.3.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

3.3.5 Ergebnis

Es sind durch die Planung keine Umweltauswirkungen für das Schutzgut Oberflächengewässer zu erwarten.

3.4 Klima, Luft

3.4.1 Bestand und Bewertung

Die mittlere Lufttemperatur im Planungsbereich beträgt im Sommerhalbjahr zwischen 13 und 14 °C und im Winterhalbjahr 2 bis 3 °C. Im Sommerhalbjahr beträgt die mittlere Niederschlagshöhe etwa 350 bis 400 mm, im Winterhalbjahr etwa 350 mm bis 400 mm.

Die Geltungsbereiche des Bebauungspläne haben als Acker- bzw. Grünflächen eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, jedoch ohne Bezug zur Wohnbebauungen. Eine Bedeutung für die Frischluftentstehung ist nicht zu erkennen.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

3.4.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planungen verbleibt voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung wie bisher, so dass keine Veränderungen in Bezug auf das Schutzgut zu erwarten sind.

3.4.3 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es witterungsbedingt zeitweise zu Staubemissionen kommen. Der Schadstoffausstoß durch Baufahrzeuge ist im Vergleich mit der angrenzenden Staatsstraße zu vernachlässigen. Insgesamt entstehen nur kurzfristige, geringe Auswirkungen.

3.4.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Auf Grund der Größenordnung der Planungsgebiete sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten. Insgesamt entstehen keine Beeinträchtigungen.

3.4.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlagen positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringt wird.

3.4.6 Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Umfeld der Planungen ist von der vorhandenen intensiven Landwirtschaft anthropogen geprägt. Es dominiert der ländliche Charakter sowie die technische Überprägung durch die Nähe zur Bundesstraße B 303, einer verlaufenden Freileitung, sowie durch das westlich der Anlagen befindliche Gewerbegebiets.

Die Landwirtschaftlichen Flächen selbst haben keinen direkten Wert für die Erholungsnutzung. Aufgrund der technischen Prägung im Umfeld können sich die Anlagen in den Landschaftsausschnitt einfügen.

3.5.1 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planungen wäre davon auszugehen, dass die bestehende Nutzungen weiterhin bestehen bleiben, so dass keine Änderung am Wert des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten wäre.

3.5.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es durch die Bebauungen kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung durch Baufahrzeuge und -maschinen kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

3.5.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Als anlagebedingte Wirkung hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planungsumgriff zur Folge. Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Aufgrund der stark eingeschränkten Fernwirkung wird diese jedoch nur einem sehr begrenzten Raum wahrzunehmen zu sein. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung oder das Landschaftsbild werden nicht überplant. Eine deutliche technische Vorprägung liegt aufgrund der nahe verlaufenden Bundesstraße, der Freileitung, sowie durch das westlich gelegene Gewerbegebiet vor. Durch vorhandene Strukturen in der Umgebung sind zusätzliche Eingrünungen aus momentaner Sicht nicht notwendig, da diese zu keiner weiteren Begrenzung der Sichtbarkeit führen würde. Gegebenenfalls werden im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Gemeinde Himmelkron ergänzende Festsetzungen aufgenommen.

Da die Acker- bzw. Grünflächen in mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland umgewandelt werden, wird das Landschaftsbild im Hinblick auf die Vegetation aufgewertet.

Damit ist anlagebedingt von einer insgesamt mittleren Beeinträchtigung auszugehen.

3.5.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird auf Ebene der Bebauungspläne eine dauerhafte Beleuchtung der Anlagen als unzulässig festgesetzt, so dass keine Beeinträchtigungen verbleiben.

3.5.5 Ergebnis

Insgesamt sind mittel erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

3.6 Mensch, Gesundheit

3.6.1 Bestand und Bewertung

Es handelt sich bei den überplanten Flächen um landwirtschaftliche Flächen ohne direkten Anschluss an Wohnbebauung. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in etwa 400 m (Solarpark Rosengarten I) bzw. 700 m (Solarpark Rosengarten II) Entfernung nördlich der Geltungsbereiche. Die Flächen dienen weder dem Lärmschutz noch haben sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

3.6.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planungen würde voraussichtlich die intensive landwirtschaftliche Nutzung weiterhin bestehen bleiben.

3.6.3 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es durch die Errichtung der Anlagen kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung und Schadstoffausstoß. Diese Beeinträchtigung ist jedoch vorübergehend und daher als gering einzustufen.

3.6.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den zukünftigen Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz aufgrund der Umwandlung von intensiv genutztem Acker bzw. Grünland in extensiv genutztes Grünland fällt der Schadstoffeintrag in den Geltungsbereichen komplett weg, so dass dies positive Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität hat. Eine Blendwirkung auf die Wohnbebauung ist durch den weiten Abstand voraussichtlich auszuschließen.

3.6.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlagen wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der in etwa 400 bis 700 m Entfernung befindlichen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist.

3.6.6 Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzbau Mensch sind keine erheblichen Belastungen zu erwarten.

3.7 Kultur- und Sachgüter

In den Geltungsbereichen der Bebauungspläne sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt. Im Denkmalatlas Bayern sind keine Boden- oder Baudenkmäler in den Geltungsbereichen oder direktem Umgriff verzeichnet.

Auswirkungen:

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich in den Planungsgebieten oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauungen keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzbau zu erwarten.

3.8 Fauna, biologische Vielfalt

3.8.1 Bestand und Bewertung

Die überplante Fläche ist durch intensiv genutzte Acker- bzw. Grünlandflächen geprägt, die von Wald- und Gehölzbeständen und Flurwege abgegrenzt werden. Die Waldränder sind als Lebensraum für Gehölzbrütende Vogelarten bedeutsam, wobei keine Hinweise auf besonders geschützte Arten vorliegen.

Das Vorkommen von Bodenbrütenden Vogelarten kann zum derzeitigen Zeitpunkt für Geltungsbereich 1 (Solarpark Rosengarten I) nicht ausgeschlossen werden, konnte aber auch noch nicht nachgewiesen werden. Daher wird parallel zum Verfahren eine Brutvogelerhebung durch einen Gutachter durchgeführt. Abhängig von den Ergebnissen dieser Erhebungen werden gegebenenfalls in der

Entwurfsfassung Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder Ausgleichsmaßnahmen in die Planung aufgenommen.

Für Geltungsbereich 2 (Solarpark Rosengarten II) wird nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde das Vorkommen von Bodenbrütenden aufgrund der umliegenden Gehölze und der Freileitung als unwahrscheinlich eingeschätzt.

3.8.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung der Planungen und Fortführung der aktuell vorliegenden intensiven Nutzung wäre keine Veränderung an den vorhandenen Habitatsstrukturen und somit der Artenzusammensetzung zu erwarten.

3.8.3 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es durch die vom Baubetrieb ausgehenden Störwirkungen zu einer Beeinträchtigung auf den Flächen und der angrenzenden Lebensräume und zur Meidung der Flächen kommen, diese sind jedoch zeitlich beschränkt. Die Lebensräume werden nach der Bauphase wieder besiedelt. Es kann insgesamt von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

3.8.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Da die entstehende Versiegelung beziehungsweise Teilversiegelung durch die Festsetzungen der Bebauungspläne auf ein Minimum reduziert sind, kommt es für die meisten Arten nicht zu nennenswerten Habitatverlusten.

Durch die geplante Neuanlagen von Saumstrukturen auf den Ausgleichsflächen in den Randbereichen der Geltungsbereiche, einer CEF-Fläche im westlichen Rand des Geltungsbereiches 1, sowie Umwandlung der Acker- bzw. Grünlandflächen unter der Anlage in extensiv bewirtschaftetes Grünland werden zusätzlich neue Habitatsstrukturen geschaffen, so dass mit einer Zunahme der Artenzahl zu rechnen ist.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Ummäunung des Geländes wird festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden durchlässig auszuführen ist. Die vorgesehene Ummäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren, sondern wirkt sich in erster Linie erst ab größeren wie Igel und Hase aus. Vielmehr finden diese Tierarten in dem die Anlagenteile begrenzenden Altgrasstreifen neue Lebensräume. Durch die Entwicklung von artenreichem Grünland und Saumstrukturen im Randbereich der Anlagen wird der Blütenreichtum und somit auch der Insektenreichtum gefördert. Die Anlage hat damit insgesamt einen positiven Effekt auf das Schutzgut.

3.8.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Bebauungspläne vermieden.

3.8.6 Ergebnis

Insgesamt ist durch die Umwandlung von Acker bzw. Grünland in extensiv genutztes, artenreiches Grünland und die Anlage neuer Habitatelemente in den Randbereichen der Anlagen ein positiver Effekt auf das Schutzgut zu erwarten.

3.9 Flora, Biotoptypen, biologische Vielfalt

3.9.1 Bestand und Bewertung

Als potentielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potentiellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transsekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Als potentiell natürliche Vegetation ist für den gesamten Bereich der Planungen (Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald verzeichnet).

Der Geltungsbereich des Bebauungspläne besteht aus intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Entlang der Geltungsbereiche verlaufen zum Teil teilversiegelte Flurwege, die von schmalen Ackerrandstreifen begleitet werden. Ansonsten ist an den Geltungsbereichen angrenzende Bereich durch weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt.

3.9.2 Bestandsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Flora erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt werden würden. Die Artenarmut würde aller Voraussicht nach beibehalten bleiben.

3.9.3 Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baustelleneinrichtung wird temporär Fläche in Anspruch genommen und verdichtet. Während der Bauphase kann es durch die Befahrung der Flächen stellenweise zur Verdichtung von Flächen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch temporär, die Flächen können sich kurz- bis mittelfristig wieder regenerieren, so dass keine negativen Auswirkungen verbleiben.

3.9.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen werden Flächen in Anspruch genommen, die derzeit durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Wertigkeit aufweist. Die Wertigkeit der Flächen wird durch die Umwandlung in mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland erhöht. Durch die Anlage von Saumstrukturen in den Randbereichen wird zudem die Strukturvielfalt erhöht. Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt. In Bezug auf die Artenzusammensetzung und Strukturvielfalt haben die Planungen demnach einen deutlich positiven Effekt.

3.9.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Anlagen sind positive Auswirkungen auf die Flora zu erwarten, da die auf Ebene der Bebauungspläne festgesetzte Pflege der Flächen auf die Erhöhung der Artenvielfalt ausgelegt ist und ein darüberhinausgehendes Befahren/Betreten der Flächen nur ausnahmsweise zu Wartungszwecken notwendig wird.

3.9.6 Ergebnis

Für das Schutgzug Flora, Biotoptypen und biologische Vielfalt kann eine Aufwertung durch die Planungen bilanziert werden.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzwertes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (WasserRetention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

3.11 Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck umliegender Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiete oder europarechtlich geschützte Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht direkt berührt, so dass keine negativen Auswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind, siehe auch Kapitel 3.11.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE5395303 „Blumenau bei Bad Berneck“ befindet sich, in einer Entfernung von mindestens 280 m (Solarpark Rosengarten I) bzw. 480 m (Solarpark Rosengarten II).

Ein SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) ist im Umkreis von acht Kilometern nicht vorhanden.

Durch die vorliegende Planungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten, da die Nutzung als Photovoltaikanlage keine über die vorhandene Distanz wirkenden Auswirkungen zur Folge hat. Erhebliche Störungen während der Bauphase können wegen der engen räumlichen und zeitlichen Begrenzung bzw. der geringen Reichweite ausgeschlossen werden.

Ein SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) ist im Umkreis von zehn Kilometern nicht vorhanden.

3.12 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld der Planungen sind derzeit keine anderen Bauleitplanverfahren bekannt.

4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden erst auf Ebene der Bebauungspläne festgesetzt

5. Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt.

Ermitteln des Kompensationsbedarfs

Die Bestandserfassung und -bewertung erfolgt anhand vorhandener Untersuchungen sowie eigener Erhebungen.

Maßgebend für die Erfassung und Bewertung ist der tatsächliche Zustand der Schutzgüter im Untersuchungsraum vor dem Eingriff.

Die Bewertung des Ausgangszustands wird maßgebend davon bestimmt, welche Bedeutung den jeweiligen Schutzgütern zukommt. Die Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes lässt sich anhand der wesentlichen wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen in die Kategorien gering, mittel und hoch einteilen. Die Bewertung zum Schutzgut Arten und Lebensräume erfolgt in Anlehnung an die Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Bewertung des Ausgangszustands

Nr.	Schutzgut	Beschreibung	Kategorie
1	<u>Arten & Lebensräume</u>	Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11) und Grünland (G11)	Geringe bis mittlere Bedeutung
2	<u>Boden & Fläche</u>	Anthropogen überprägter Boden ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen	mittlere Bedeutung
3	<u>Wasser</u>	Flächen mit dauerhaft abgesenktem Grundwasser	geringe Bedeutung
4	<u>Klima / Luft</u>	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaus-tauschbahnen	geringe Bedeutung
5	Landschaftsbild	Technische Vorprägung, durch Bundesstraße, Freileitung und Gewerbegebiet Keine Strukturen innerhalb der Geltungsbereiche Begrenzte Fernwirkung durch eingegrenzte Lage	geringe Bedeutung

Ausgleichsflächenbedarf

Gemäß dem aktuellen Hinweispapier zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann bei Einhaltung einer Reihe von Maßgaben bei der Detaillierung der Photovoltaikanlage auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) einzurichten ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf. Können diese nicht vollständig eingehalten werden, ist der Ausgleichsbedarf unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu ermitteln.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung sind grundsätzlich auf Ebene der Bebauungspläne detaillierte Maßnahmen festzusetzen. Die konkrete Ermittlung von Eingriff und Ausgleich werden auf der Ebene der Bebauungspläne behandelt.

Nähere Angaben zu geplanten Maßnahmen werden auf Ebene der Bebauungspläne gemacht.

6. Monitoring für die erheblichen Auswirkungen

Maßnahmen zum Monitoring werden in den Umweltberichten zum jeweiligen Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Planungsalternativen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wären alternative Planungsmöglichkeiten lediglich die Ausweitung von Sondergebieten an anderer Stelle im Stadtgebiet oder Verzicht auf die Planung.

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Flächen errichtet werden (LEP 6.2.3. (G)). Konkret werden in der Begründung zu diesem Grundsatz Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte genannt. Vom Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2023 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung oder entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 500 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn befinden. Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Gemeindegebiet Himmelkron fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Innerhalb des sich aus den genannten Vorgaben ergebenden Suchraumes sind Standorte mit guten Voraussetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie einer guten Anbindung an das Stromnetz zu bevorzugen. Als Suchraum für potentielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind demnach die Acker- und Grünlandflächen mit Vorbelastung, ohne besonderen Wert für das Landschaftsbild und guten Anbindungsmöglichkeiten an das Stromnetz heranzuziehen, für die keine anderweitigen Ausschlusskriterien vorliegen.

Innerhalb des Gemeindegebietes stellt sich die Situation folgenderweise dar:

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet Himmelkron in der benötigten Größenordnung nicht verfügbar. Vorbelastete Standorte im Sinne des Landesentwicklungskonzeptes sind vor allem entlang der Autobahn, eingeschränkt auch entlang von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen zu finden. Eine aktive Bahnlinie ist im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Geltungsbereich 1 (Solarpark Rosengarten I):

Die gewählte Fläche befindet sich aufgrund der nördlich angrenzenden Bundesstraße B303, der östlich verlaufenden Freileitung, sowie durch das westlich gelegene Gewerbegebiet deutlich in einem vorbelasteten Bereich im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes. Die Wahrnehmung der Anlage ist aufgrund der Topografie, der Entfernung zu Wohnbebauungen und durch die in der Umgebung vorhanden Gehölzbestände und der abgrenzenden Bundesstraße beschränkt, sodass eine signifikante Fernwirkung nicht zu erwarten ist.

Geltungsbereich 2 (Solarpark Rosengarten II):

Die gewählte Fläche befindet sich aufgrund der westlich verlaufenden Freileitung und der Nähe zur Bundesstraße B303, sowie durch das westlich gelegene Gewerbegebiet deutlich in einem vorbelasteten Bereich im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes. Aufgrund der Topografischen Lage, sowie der in der Umgebung befindlichen Gehölzen ist eine Wahrnehmung der Anlage kaum zu erwarten.

Die Flächen sind für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

Mögliche Alternativflächen mit ähnlichen Voraussetzungen befinden sich im Bereich entlang der Bundesstraße B303, entlang der Autobahn A9 und in der Nähe zu dem vorhandenen Gewerbegebiet. Sich aufdrängende Planungsmöglichkeiten sind nicht zu erkennen.

8. Hinweise auf Planungsschwierigkeiten und Methoden der Planung

Da es sich bei den Planungen um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereichen der Bebauungspläne und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert wurde. Dies wurde durch Bestandserhebungen vor Ort ergänzt.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmalatlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes u.ä., sowie Angaben der Unteren Naturschutzbörde ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

9. Zusammenfassung

Für zwei Geltungsbereiche von insgesamt ca. 8,55 ha wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Himmelkron im Parallelverfahren zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Rosengarten I“ und „Solarpark Rosengarten II“ durchgeführt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzbereich	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden/Fläche	ohne Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	gering
Grundwasser	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	positive Auswirkung	ohne Erheblichkeit
Oberflächengewässer	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Luft / Klima	geringe Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit
Landschaft/ Erholung	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	geringe/ mittlere Erheblichkeit
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Fauna	geringe Erheblichkeit	positive Auswirkung	ohne Erheblichkeit	positive Auswirkung
Flora	ohne Erheblichkeit	positive Auswirkung	positive Auswirkung	positive Auswirkung

10. Quellenangaben

- Quellen:
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT
(1981 Hrsg.):
Geologische Karte von Bayern 1:500.000
München
 - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Augsburg, 2014
 - MEYNEN, E und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.
 - OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der
Bauleitplanung.
München
 - SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potentiellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.
1968
 - BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB)
Stand 06.03.2023
 - PLANUNGSVERBAND OBERFRANKEN-OST:
Regionalplan Region 5 – Oberfranken-Ost
 - RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN (RISBY ONLINE)
Stand 19.08.2024
 - UMWELTATLAS BAYERN (Internetdienst)
Stand 19.08.2024
 - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Artenhilfsprogramms Wiesenbrüter